

Sind Feuerlöscher wartungsfrei?

Die Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. nimmt Stellung.

Position

Aktuell wird eine Diskussion zur Bedeutung der vorgeschriebenen Instandhaltungsfristen für Feuerlöscher geführt. Der bvfa nimmt das zum Anlass, seine Position zur Wartungsfreiheit von Feuerlöschern darzustellen.





Zur aktuellen rechtlichen Situation in Deutschland

In Deutschland geht der Gesetzgeber davon aus, dass jedes technische Arbeitsmittel regelmäßig instandgehalten werden muss. Dies ist ein klarer Unterschied zur Herstellergarantie, welche allein die kaufmännische Beziehung zwischen Hersteller und Kunden regelt. Allgemein bekannt ist, dass jedes technische Gerät der Alterung und dem Verschleiß unterliegt und seine Gebrauchstauglichkeit in direktem Zusammenhang mit der regelmäßigen Kontrolle und Instandhaltung steht. Dies gilt umso mehr für Feuerlöscheinrichtungen, die der Sicherheit von Leib und Leben von Menschen sowie der Verhütung von Brandschäden an Sachen und von Umweltschäden dienen.

Für Feuerlöscher gilt: in der Regel beträgt in Europa die Wartungsfrist nicht länger als 2 Jahre. Im Gegenteil: überwiegend geht man in Europa von einer Wartungsfrist von 1 Jahr aus. In Deutschland gilt die Instandhaltungsnorm DIN 14406-4 als gerichtlich anerkannter Stand der Technik: diese regelt für den Fall der normalen Beanspruchung eine Regel-Instandhaltungsfrist von 2 Jahren, in einzelnen Rechtsvorschriften gibt es auch kürzere Fristen: z.B. beträgt die Instandhaltungsfrist bei den in Bussen vorgeschriebenen Feuerlöschern gemäß § 35g StVZO 1 Jahr. Ebenso wird gemäß ADR 8.1.4 die 2-jährige Instandhaltung von bei Gefahrgutfahrzeugen mitzuführenden Feuerlöschern verbindlich vorgeschrieben. Mit der zweijährigen Regel-Instandhaltungsfrist für Feuerlöscher liegt Deutschland bereits am oberen Rand des Möglichen, denn so gut wie alle anderen Brandschutzeinrichtungen haben in Deutschland kürzere Wartungsfristen.

Die 2-jährige Instandhaltungsfrist gibt dem Betreiber Sicherheit. Hierzu sagt die ASR A 2.2:

„Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

Daraus folgt, dass es dem Betreiber bzw. Arbeitgeber zwar erlaubt ist, vom Stand der Technik abzuweichen, tut er dies, trägt er allerdings auch die volle Verantwortung dafür. Im Bezug auf einzuhaltende Instandhaltungsfristen verlangt § 4 Abs.2 ArbStättV, dass der Arbeitgeber regelmäßige Instandhaltung zu betreiben hat: die nicht rechtzeitige Instandhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Abs.1 Ziff.4 ArbStättV.

Technische Grundlagen

Wechselbeziehungen zwischen technischen Produkten und äußeren Einflüssen können aus technischer Sicht völlig unbestreitbar dazu führen, dass die Gebrauchstauglichkeit teilweise oder völlig verloren geht. Das trifft natürlich auch auf Feuerlöscher zu. Auf den Feuerlöscher wirken Umwelteinflüsse (z.B. Temperaturwechsel, Feuchtigkeit, UV-Strahlung) ein; er hängt auf Griffhöhe und ist damit auch mechanischen Einflüssen z.B. durch Stöße, Herunterfallen und besonders durch bewusste oder unbewusste menschliche Manipulation ausgesetzt: alles Faktoren, die unmittelbar seine Gebrauchstauglichkeit auch schon in kurzen Zeiträumen herabsetzen könnten. Häufiger eingesetzte Feuerlöscher haben durch die anschließende Instandsetzung eine hohe Gebrauchstauglichkeit. Problematisch wird es immer dann, wenn Feuerlöscher mit dem Anspruch ständiger Betriebsbereitschaft lange Zeit unbenutzt bleiben: das genau ist der Grund, warum durch Verordnungen wie die ASR A 2.2 und andere Vorschriften festgelegt wird, dass die regelmäßige Wartungsfrist zwei Jahre nicht überschreiten darf. Ein längerer Zeitraum würde die unmittelbare Gefahr bedeuten, dass der Feuerlöscher im Ernstfall nicht mehr einsatzbereit ist.

Besonderes Augenmerk gilt beim Feuerlöscher dem Zustand des Druckbehälters selbst: dieser muss von außen leicht beurteilt werden können. Wird z.B. ein Feuerlöscher durch starken Schlag oder Stoß von außen beschädigt, ist beim Metallbehälter die bleibende Verformung für den Sachkundigen sofort sichtbar: ein derart verformter Behälter ist laut übereinstimmenden Instandhaltungsvorschriften aller Hersteller aus Sicherheitsgründen umgehend außer Betrieb zu nehmen. Anders liegt der Fall bei flexiblen Außenbehältern aus anderem Material: hier kann ein starker Stoß zu einer Verformung oder Strukturbeeinträchtigung des druckbeaufschlagten Innenbehälters geführt haben, ohne dass dies von außen erkennbar ist. Dadurch entsteht ein erhöhtes Betreiberisiko bei dieser Art von Konstruktion, denn ein vermeintlich unbeschädigter Feuerlöscher kann aufgrund eines verborgenen Strukturbruchs bereits ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko darstellen.

Feuerlöscher aus Stahlblech werden seit Jahrzehnten gebaut und sind bewährte und sichere Produkte, wenn die vorgeschriebene regelmäßige Wartung durchgeführt wird. Feuerlöscher aus anderen Materialien müssen ihre langjährige dauernde Einsatzfähigkeit für die Zukunft erst unter Beweis stellen: für neue Materialien bei Druckbehältern gibt es meist keine Erfahrungswerte zur Langzeitstabilität bzw. zum Thema Materialermüdung. Hier ist also aus technischer Sicht besondere Vorsicht geboten, umso mehr, wenn solche Produkte gleichzeitig als „wartungsfrei“ angeboten werden.

Unterschieden werden muss bei „wartungsfreien“ Feuerlöschern auch, ob es sich um den Typ Aufladelöschler oder Dauerdrucklöschler handelt. Die Erfahrungen der im bvfa vertretenen Feuerlöscher-Hersteller hinsichtlich Dauerdrucklöschern ist, dass sich die dauerhafte Beaufschlagung des Löschmittels mit einer Druckbelastung negativ auf die Löschmitteleignung auswirkt: insofern ist die vorgeschriebene Innenprüfung mit entsprechender Druckentlastung spätestens alle vier Jahre für Pulver-Dauerdrucklöschler für die Funktionssicherheit unverzichtbar, bei Nass-Dauerdrucklöschern gilt sogar die 2-Jahresfrist.

Aber auch die Haltbarkeit von Schaum ist begrenzt: durch die Forderung nach biologisch abbaubaren Tensiden werden die Haltbarkeiten von Schaummittellösungen immer kürzer. Andere Flüssiglöschmittel z.B. gegen Fettbrände können sich mit der Zeit entmischen; sämtliche Hersteller von vorgemischten Schaumlöschmitteln in Europa sagen, dass ein Austausch innerhalb von 4 – 6 Jahren (im Einzelfall auch geringfügig länger) zu empfehlen ist.

Die Erfahrungswerte der Hersteller besagen, dass eine Haltbarkeit von fertig gemischten Schaumlöschmitteln von 10 Jahren nicht realistisch ist. Für den Betreiber bzw. Arbeitgeber ist wichtig: Allein die Zusage der Wartungsfreiheit durch einen Hersteller genügt nicht, um den Betreiber von der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu befreien und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Betreiberverantwortung

Der Betreiber muss in jedem Fall eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, das heißt, er muss prüfen, ob ein Arbeitsmittel eine Gefahr für den Beschäftigten des Betreibers oder Benutzer darstellt. Darüber hinaus muss auch die Beurteilung erfolgen, ob der Feuerlöscher dauerhaft funktionssicher ist. Versagt der Feuerlöscher aber im Brandfall, ist eine indirekte Gefährdung des Beschäftigten oder Benutzers gegeben. Der Feuerlöscher muss also in der Gefahrensituation zuverlässig funktionieren.

Kann die Frage der Zuverlässigkeit des Feuerlöschers im Brandfalle vom Betreiber nicht beurteilt werden, muss er sich auf die Aussagen des Herstellers verlassen – vor allem dann, wenn vom Regelfall der regelmäßigen Instandhaltung abgewichen wird. Der die Wartungsfreiheit versprechende Hersteller muss nicht nur die Garantie der Wartungsfreiheit geben sondern außerdem auch die Haftung für etwaige Schadensfälle übernehmen. Derzeit kann mangels Erfahrungen auf diesem Gebiet nur der Hersteller dem Betreiber die Kriterien für die Gefährdungsbeurteilung liefern und dafür die Garantie/Gewähr übernehmen.

Ein weiterer Aspekt: Eine von der Werbung versprochene langjährige „Wartungsfreiheit“ gilt nur unter „normalen Bedingungen“. Dazu werden Informationen zu den Einflüssen benötigt (sogenannte „standortbezogene erhöhte Beanspruchungen“), die auf den Feuerlöscher einwirken und die Abweichung von „normalen Bedingungen“ bzw. kürzere Prüffristen zur Folge haben können. Solange dem Betreiber hierüber Informationen fehlen, kann er die geforderte Gefährdungsbeurteilung nicht erstellen.

Und schließlich: Wie oben schon ausgeführt muss der Betreiber die Prüffristen so wählen, dass die als Arbeitsmittel geltenden Feuerlöscher bis zum nächsten Prüftermin sicher betrieben werden können. Auch hier fehlt ihm der Beurteilungsmaßstab, er ist auf die Herstellerinformation angewiesen, und als Betreiber in der alleinigen Haftung.

Wirtschaftlichkeitsfragen für den Betreiber

Zu Wirtschaftlichkeitsfragen kann sich der bvfa mangels Zuständigkeit nicht äußern. Lediglich folgender Hinweis sei erlaubt: verglichen werden müssen bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dieselben Feuerlöschertypen. Ist der angebotene „wartungsfreie“ Feuerlöscher ein Dauerdruckfeuerlöscher, darf dieser nicht mit gängigen Aufladelöschern verglichen werden und umgekehrt. In einem Kostenvergleich müssen auch die sich aus § 4 Abs.2 ArbStättV ergebenden Kontrollpflichten des Arbeitgebers, also die Kontrollkosten durch den Betreiber, einbezogen werden, die vorgeschrieben sind (siehe auch im Text oben). Generell gilt außerdem: für den Betreiber steht die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen und der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund. Das kann nicht gegen wie auch immer geartete Kostenvorteile abgewogen werden.

Fazit

Der bvfa ist der Meinung, dass sogenannte „wartungsfreie Feuerlöscher“ nicht Fortschritt, sondern Rückschritt im Sicherheitsniveau von Feuerlöschern sind. Das in Jahrzehnten in Deutschland bewährte Modell der Regel-Instandhaltungsfrist von 2 Jahren für Feuerlöscher hat wesentlich dazu beigetragen, dass Betreiber ungefährdet und vertrauensvoll Feuerlöscher einsetzen können. Und dabei können sie sicher sein, dass Diese ihre volle Gebrauchstauglichkeit haben, auch wenn sie vorher noch nie im Ernstfall eingesetzt wurden. Der so erreichte hohe Standard in puncto Sicherheit von Feuerlöschern ist durch die bewährte zweijährige Instandhaltung und Wartung gewährleistet. Er gerät in Gefahr, wenn längere Wartungsfristen oder gar Wartungsfreiheit versprochen wird, ohne das die technischen Erfordernisse berücksichtigt werden.

Über den bvfa

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden Technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgeber, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

Dieses Positionspapier wurde von der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa erstellt.

In der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie sind deutsche Hersteller von Feuerlöschern zusammengeschlossen. Diese Fachgruppe hat sowohl die iPhone-App als auch dieses Positionspapier erarbeitet. Weitergehende Informationen auf www.bvfa.de/mobile-loeschtechnik.

Veröffentlicht: 05/2018

Aufladelöschers: Hier steckt der Profi drin



Aufladelöschers sind überlegen in
Zielsicherheit, Funktion und Wirkung.

Mehr Info? www.pro-aufladelöschers.de



Weil Sicherheit an
erster Stelle steht

Die Feuerlöscher-Hersteller im **bvfa**